

2 • Kasse: Aktuelles zu Unterstützungskasse und Pensionskasse (und auch DV)

Aktuelles aus der bAV

08. Juni 2020, q_x-Club Berlin

Dr. Klaus Friedrich, Deloitte

Die rückgedeckte Unterstützungskasse

Fondsgebundene Rückdeckung – einige
Argumente für eine geeignete Gestaltung
bei der BoLZ

Der § 4d EStG

Eine (zu?) alte Vorschrift – einige Gedanken zu einem bewährten Durchführungsweg der bAV

Es geht um die Betriebsausgabenabzugsfähigkeit beim Trägerunternehmen



Die Grundsatzregelung ist die für die pauschaldotierte UKasse – soweit der pauschale Dotierungsrahmen nicht ausgeschöpft wird, kann rückgedeckt werden



Kurzes Verharren bei den Vorschriften für die Pauschaldotierung – Frage nach der Angemessenheit im Jahre 2020



Komplexes Regelwerk für die Rückdeckung



Rückdeckung mit fondsgebundenen Versicherungen grundsätzlich zulässig – Charakteristika der Fondsgebundenen vollständig nutzbar?



Das Regelwerk: § 4d Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c EStG

Ausgewählte Auszüge

Zuwendungen an eine Unterstützungskasse dürfen von dem ... Trägerunternehmen..., als Betriebsausgaben abgezogen werden, soweit ... sie die folgenden Beträge nicht übersteigen:

1. bei Unterstützungskassen, die lebenslänglich laufende Leistungen gewähren: ...

c) den Betrag des Beitrages, den die Kasse an einen Versicherer zahlt, soweit sie sich die Mittel für ihre Versorgungsleistungen, die der Leistungsanwärter oder Leistungsempfänger nach den Verhältnissen am Schluss des Wirtschaftsjahres der Zuwendung erhalten kann, durch Abschluss einer Versicherung verschafft. Bei Versicherungen für einen Leistungsanwärter ist der Abzug des Beitrages nur zulässig, wenn ..., die Versicherung für die Dauer bis zu dem Zeitpunkt abgeschlossen ist, für den erstmals Leistungen der Altersversorgung vorgesehen sind, ..., und während dieser Zeit jährlich Beiträge gezahlt werden, die der Höhe nach gleich bleiben oder steigen. ... Ein Abzug ist ausgeschlossen, wenn die Ansprüche aus der Versicherung der Sicherung eines Darlehens dienen.

...

Zuwendungen dürfen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn das Vermögen der Kasse ohne Berücksichtigung künftiger Versorgungsleistungen am Schluss des Wirtschaftsjahres das zulässige Kassenvermögen übersteigt. ... Ansprüche aus einer Versicherung sind mit dem Wert des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals zuzüglich der Guthaben aus Beitragsrückerstattung am Schluss des Wirtschaftsjahres anzusetzen ... Soweit sich die Kasse die Mittel für ihre Leistungen durch Abschluss einer Versicherung verschafft, ist, ..., zulässiges Kassenvermögen der Wert des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals aus der Versicherung am Schluss des Wirtschaftsjahres ... Soweit die Berechnung des Deckungskapitals nicht zum Geschäftsplan gehört, tritt an die Stelle des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals der nach § 169 Absatz 3 und 4 des Versicherungsvertragsgesetzes berechnete Wert, beim zulässigen Kassenvermögen ohne Berücksichtigung des Guthabens aus Beitragsrückerstattung.

Das Regelwerk: Drei BMF-Schreiben von vor 20 Jahren

Ausgewählte Auszüge

Soweit ... keine garantierte Versicherungsleistung vereinbart ist, steht für Zwecke des § 4 d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c EStG einer in Aussicht gestellten Versorgungsleistung keine ausreichend konkret bestimmbare Versicherungsleistung gegenüber. Dies ist z. B. der Fall, wenn sich die Versicherungsleistung insgesamt nur auf das im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit vorhandene Fondsvermögen bezieht ...

Der Abzug richtet sich nach § 4 d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c EStG, soweit eine garantierte Versicherungsleistung vereinbart ist. In diesem Fall ist u. a. zu prüfen, ob die zugewendeten Beträge beim Trägerunternehmen in voller Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig sind. Es ist die Rückdeckungsquote zu ermitteln.

— BMF v. 13.05.1998 - IV B 2 - S 2144c - 15/98

Die Rückdeckungsquote ist mittels eines auf versicherungsmathematischen Grundsätzen beruhenden Barwertvergleichs zu ermitteln. Es ist das Verhältnis zwischen dem Barwert der Versicherungsleistung und dem Barwert der Versorgungsleistung zu berechnen; dabei sind jeweils die gleichen Rechnungsgrundlagen zu verwenden, und zwar mit einem Zinsfuß, der dem Rechnungszinsfuß entspricht, der bei der Kalkulation der Rückdeckungsversicherung verwendet wurde.

— BMF v. 28.11.1996 - IV B 2 - S 2144c - 44/96

Eine dem Grunde nach rückgedeckte Unterstützungskasse i. S. von § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c EStG liegt vor, wenn die von der Unterstützungskasse in Aussicht gestellten Leistungen über eine fondsgebundene Lebensversicherung rückgedeckt werden. Voraussetzung hierfür ist aber ..., daß für den Zeitpunkt der Fälligkeit, d. h. auch für den Erlebensfall, eine garantierte Versicherungsleistung vereinbart ist. ...

Garantierte Versicherungsleistungen ... und damit eine rückgedeckte Unterstützungskasse i. S. von § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c EStG liegen deshalb nur vor, wenn die Versicherungsgesellschaft, ..., gegenüber der Kasse die Garantie übernimmt.

— BMF v. 11.12.1998 - IV C 2 - S 2144c - 4/98

Hinweis zu aufgehobenen BMF-Schreiben

Fondsgebundene Rückdeckung und BoLZ

Am Beginn einer Entwicklung?

**ZIEL: BoLZ und
fondsgebundenen RDV mit
adäquater Garantie
§ 4d EStG konform**

Wertgleichheit und
unangemessene
Benachteiligung

Rückdeckungsquote und
Barwertvergleich

BoLZ:
Relation von tatsKV und zulKV
aus ökonomischer Sicht

... und jenseits der BoLZ bei rückgedeckten Unterstützungskassen?!

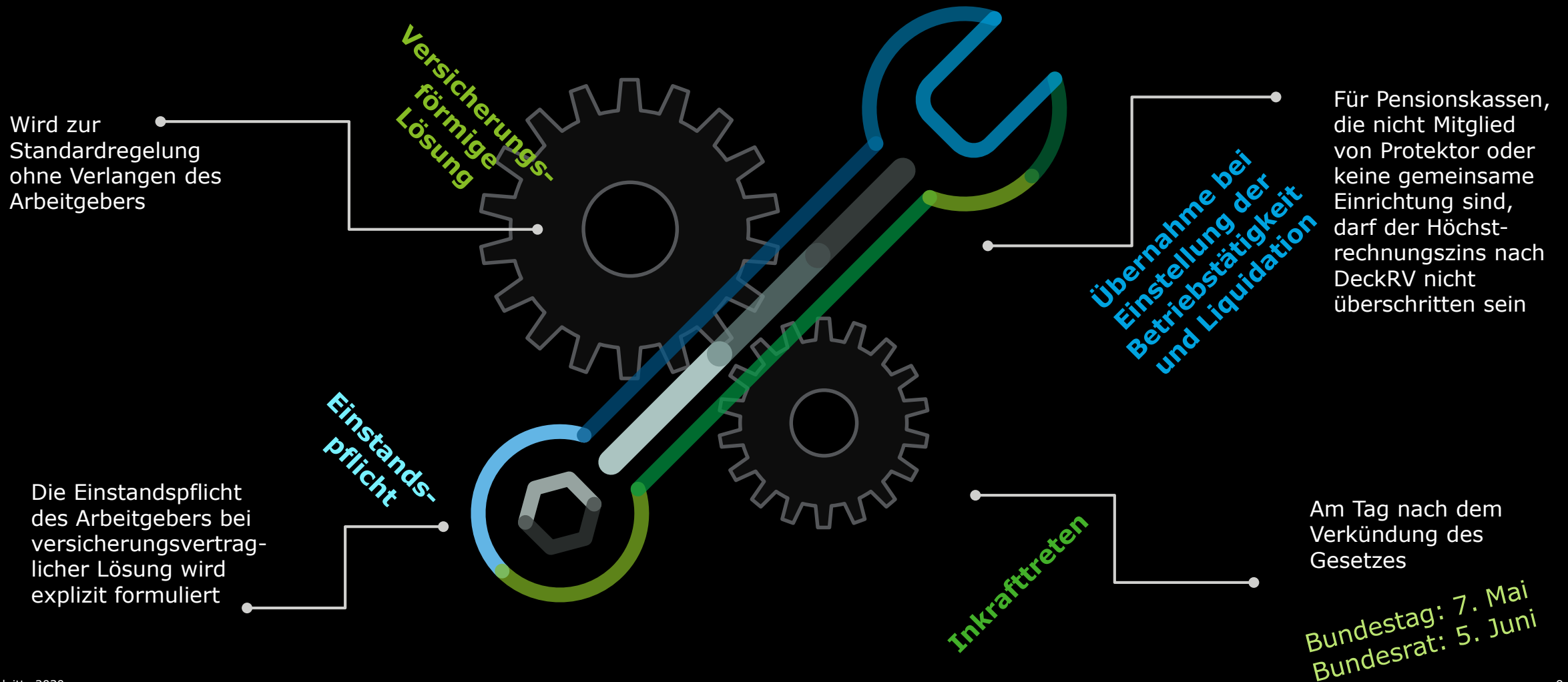


Neuregelungen (mit dem Schwerpunkt) bei Pensionskassen-Zusagen

Vor allem: Insolvenzversicherung

Regelungen jenseits des Insolvenzschutzes

Versicherungsförmige Lösung und Übernahme bei Einstellen der Betriebstätigkeit



Welche Zusagen unterliegen dem Insolvenzschutz? Inwieweit?

Empfänger von Leistungen, die auf einer

Anwärter mit einer unverfallbaren
Anwartschaft auf Leistungen, die auf
einer

- mittelbaren Zusage des Arbeitgebers via einer Pensionskasse beruhen / beruht, wobei die Pensionskasse
 - nicht Mitglied von Protektor ist
 - keine gemeinsame Einrichtung ist,
- soweit die Pensionskasse die nach der Versorgungszusage vorgesehene Leistung nicht erbringt.

Es gelten die „üblichen Bemessungen“ der Ansprüche.

Welche Zusagen unterliegen dem Insolvenzschutz? Stichtag: der übernächste Jahreswechsel

Übergangsregelung

Jahreswechsel 2021 / 2022

Sicherungsfall vor dem 01. Januar 2022

- Anspruch gegen Träger der Insolvenzversicherung, wenn
 - die Pensionskasse die vorgesehene Leistung um mehr als die Hälfte kürzt oder
 - das Einkommen des ehemaligen AN wegen einer Kürzung unter die von Eurostat für Deutschland ermittelte Armutgefährdungsschwelle fällt.
- Leistungen werden
 - nur auf Antrag und nicht rückwirkend erbracht;
 - können mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- Der Anspruch ist mit Unterlagen zu belegen.
- Die Kosten, die dem Träger der Insolvenzversicherung insofern entstehen, werden vom Bund übernommen; Einzelheiten werden in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Träger der Insolvenzversicherung, dem BMAS und dem BMF geregelt.

Sicherungsfall nach dem 31. Dezember 2021

- Anspruch gegen den Träger der Insolvenzversicherung – ohne das Greifen spezieller zusätzlicher Regelungen

Beitragsbemessungsgrundlage

Bemessung zusätzlicher Beiträge bis 2025

Beitragsbemessungsgrundlage für

Anwärter:

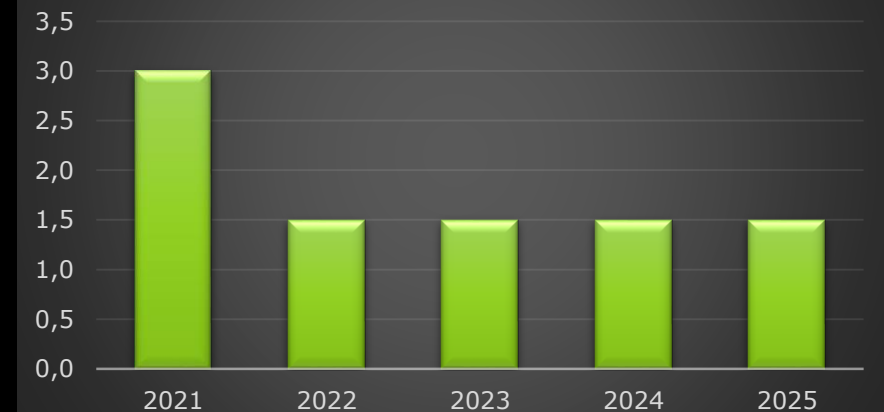
- Höhe jährlich erreichbarer Alters-Leistung
- bei ausschließlich lebenslangen Invaliditäts- oder Hibli-Leistungen jeweils ein Viertel
- bei Kapitalleistungen: 10 %
- bei Auszahlungsplänen: 10 % der Ratensumme zzgl. des Restkapitals

Rentner:

- für lebenslang laufende Leistungen 20 % des *pauschalen U-Kassen-Deckungskapitals* nach Anl. 1, Spalte 2 zu § 4d Abs. 1 EStG
- bei Auszahlungsplänen 10 % der zukünftigen Ratensumme zuzüglich des Restkapitals

Zusatzbeiträge

Promille der Bemessungsgrundlage



Der Versorgungsträger kann die Sicherungsbeiträge für den Arbeitgeber übernehmen

Meldepflichten

Entscheidungen von Aufsicht und Träger der Insolvenzversicherung

Infopflichten der PK

Meldung der Sicherungsfall
an Aufsicht und Träger der
Insolvenzversicherung

PK informiert PSV

bei Eintritt des
Sicherungsfall über
etwaige beschlossene
Änderungen an den
Versorgungsleistungen

Aufsicht entscheidet

im Sicherungsfall, falls vorher
Leistungen der PK gekürzt
worden sind oder dauerhafte
Verschlechterung wg. Insolvenz
des AG zu erwarten ist, über
Übertragung entsprechenden
Kassenvermögens auf PSVaG*

PSV entscheidet

nach Anhörung der Aufsicht
über Zur-Verfügung-Stellen
von Finanzmitteln an
Pensionskasse

* Gilt auch bei Kürzung von PK-Leistungen
nach Eintritt des Sicherungsfall

Schlussbemerkung

- Die Unterstützungskasse und die Entwicklung des § 4d EStG
- Firmenpensionskassen und Insolvenzschutz via PSVaG



Materialien zur Unterstützungskasse:

- BMF Schreiben v. 13.05.1998 - IV B 2 - S 2144c - 15/98
- BMF Schreiben v. 11.12.1998 - IV C 2 - S 2144c - 4/98
- BMF v. 28.11.1996 - IV B 2 - S 2144c - 44/96
- Beckstette/Blome, Fondsgebundene Rückdeckungsversicherungen in der Unterstützungskasse, BetrAV 3|2020, S. 186
- Linden, Aktuelle steuerliche Fragen der bAV, aba-Jahrestagung 2020, Fachvereinigung Unterstützungskasse

Materialien zur Pensionskasse:

- BT-Drs. 19/19037, Artikel 8a
- aba Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMAS v. 18.03.2020
- DAV/IVS Stellungnahme
- Melchior, Insolvenzversicherung v. Pensionskassenzusagen über den PSVaG, aba-Jahrestagung 2020, Fachvereinigung Pensionskassen

Dr. Klaus Friedrich

Director / Aktuar DAV | Financial Advisory / Actuarial and Insurance Services

B&W Deloitte GmbH
Magnusstraße 11, 50672 Köln, Deutschland

Phone: +49 221 97324 58 | Mobile: +49 151 5800 5819
kfriedrich@deloitte.de | www.deloitte.com/de

Diese Präsentation enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die B&W Deloitte GmbH noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Präsentation professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Diese Präsentation ist insbesondere nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Präsentation erlitten hat. Diese Präsentation ist vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte – auch in Auszügen – bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für die rund 312.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.